



## **Dokumentationsbogen bei häuslicher Gewalt**

### **Information für die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt**

Für Opfer häuslicher Gewalt sind Ärztinnen und Ärzte die häufigsten Ansprechpersonen innerhalb des öffentlichen Hilfesystems. Wenn überhaupt, wenden sich Gewaltopfer oftmals erst später, nach zahlreichen weiteren Misshandlungen, an Polizei, Justiz oder Beratungsstellen. Aufgrund der besonderen Vertrauensstellung von MedizinerInnen wird den Opfern erleichtert, das Schweigen zu brechen und ihre Isolation zu überwinden, insbesondere dann, wenn sensibilisierte Ärztinnen und Ärzte sie darauf ansprechen. Die Opfer können auf diesem recht niederschweligen Weg zur Inanspruchnahme weiterer Hilfe in Form von psychosozialer wie rechtlicher Unterstützung ermutigt werden.

Gewalt im sozialen Nahraum wird nicht mehr toleriert. Mit neuen Gesetzen wird die rechtliche Position von häuslicher Gewalt Betroffener gestärkt. Seit dem 1.4.2004 kennen wir die Officialisierung der Delikte in Ehe und Partnerschaft, d.h. die Behörden verfolgen diese Delikte von Amtes wegen und sind nicht mehr auf einen Strafantrag angewiesen. Ausserdem wurde das kantonale Polizeigesetz auf Anfang Juni 2005 geändert. Nach diesem neuen Gesetz kann die Polizei die Gewalt ausübende Person aus der gemeinsam genutzten Wohnung, sowie von Plätzen, welche die betroffene Person regelmässig nutzt, für 14 Tage wegweisen und fernhalten oder gar in Gewahrsam nehmen. Um einen längerfristigeren Schutz kann das Zivilgericht ersucht werden.

Dies führt u.a. zu einem veränderten Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt. In der Regel wird nun bei Drohung, wiederholten Tötlichkeiten und einfachen sowie schweren Körperverletzungen automatisch eine Anzeige aufgenommen. Die verletzte Person wird meist aufgefordert, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die Verletzung(en) attestieren zu lassen. Ihre Zeugnisse sind für die Straf- und Zivilgerichte von hohem Wert, zum einen entlasten sie das Opfer in der Beweisführung und helfen zum anderen der guten Entscheidungsfindung. Eine präzise und ausführliche Dokumentation der Verletzungen und deren Behandlung sind daher notwendig. Dieser Bogen soll hierzu eine Hilfe bieten. Für weiterführende Hinweise aus Ihrer Praxis sind wir jederzeit dankbar.

Bitte händigen Sie eine Kopie für die Patientin/den Patienten im Anschluss an die Behandlung aus, das Original sollte in Ihren Patientenunterlagen verbleiben.

**Bei ungewollten sexuellen Handlungen ist eine Anmeldung zur rasch möglichen Untersuchung in der Frauenklinik des Inselspitals Bern (031 632 10 10) angebracht.**

# DOKUMENTATIONSBOGEN BEI HÄUSLICHER GEWALT

## Angaben zur Patientin / zum Patienten Datum:

Name:

Strasse:

PLZ Wohnort:

Uhrzeit:

Datum und Unterschrift:

Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) und Dauer der Gewalttat.

Wurden Gegenstände als Waffen bei der Gewalttat benutzt?

Berichtet die/der Patient/in von sexuellen Gewalttaten, psychischen Misshandlungen oder ökonomischer Gewalt?

Falls Patient/in kein Deutsch spricht oder gehörlos ist: Wie hat das Anamnesegespräch stattgefunden?

Angaben zur Täterschaft:

## Befunde und Ergebnisse

**Körperlicher Befund:** Beschreiben Sie, was Sie sehen:

**WO** - Zuordnung am Körper unter Verwendung von anatomisch/ topografischen Strukturen zur exakten Ortsbestimmung (nutzen Sie zur Verdeutlichung die Skizzen auf Seite 3/4);

**WAS** - Benennung des Befundes, z.B. Hämatom, Schnittwunde usw.;

**WIE** - Nähere Beschreibung des Befundes mit Grösse, Form, Farbe.

Bei Fragen zu Verletzungsbefunden allgemein oder auch im konkreten Behandlungsfall können Sie sich jederzeit an ein rechtsmedizinisches Institut wenden (IRM Bern: 031 631 84 11).

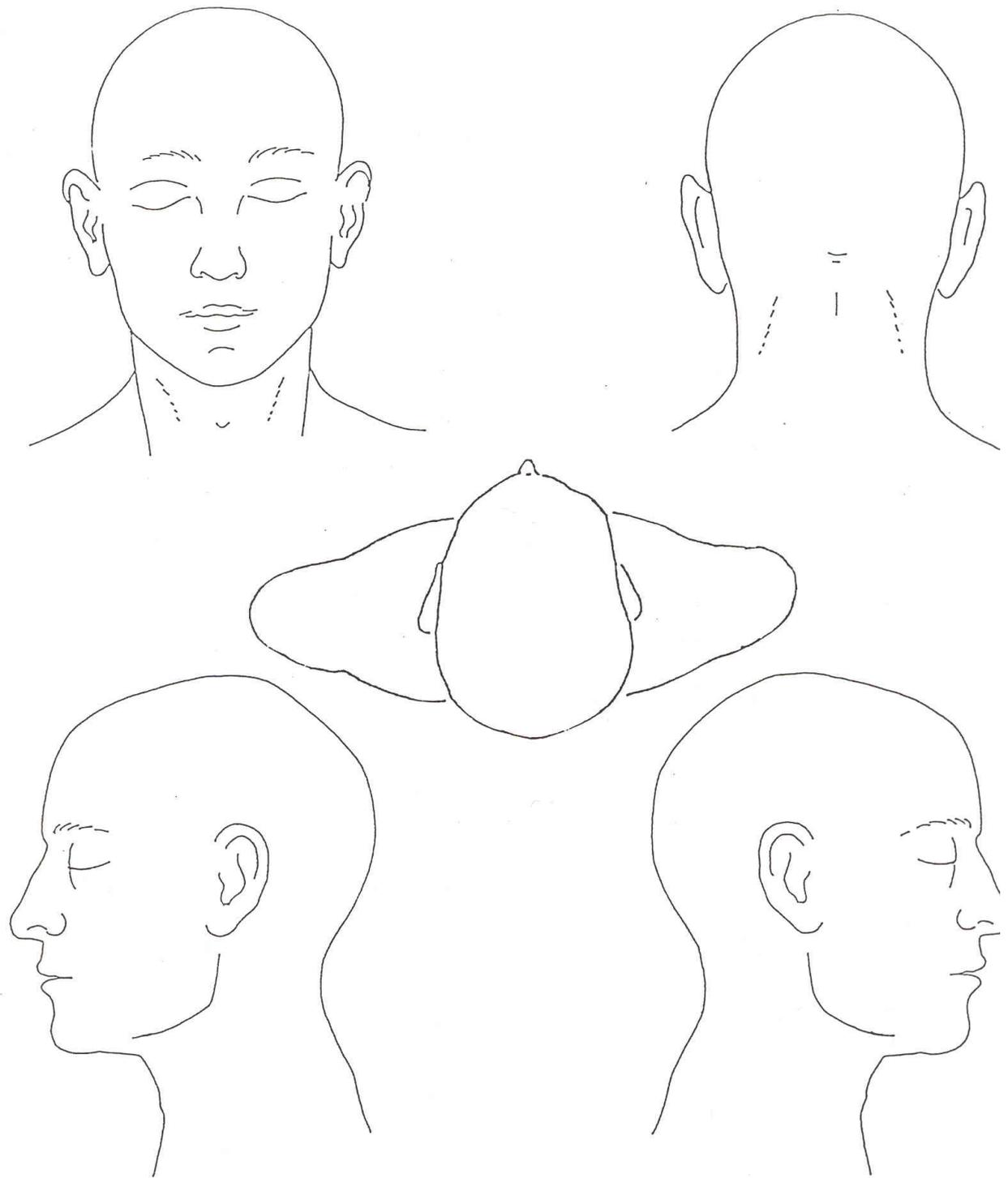
**Wichtig:** Strangulationen zur Abklärung einer bestandenen Lebensgefahr wenn möglich immer durch den Facharzt/die Fachärztin untersuchen lassen

Röntgen:      Ja 0                              Nein 0                              Befund:

Sono:            Ja 0                              Nein 0                              Befund:

Fotos: Ja 0      Nein 0 (immer mit Massstab)

DIAGNOSE/VERDACHTS DIAGNOSE:.



Rot: Wunde und Hautrötungen

Blau: Hautunterblutungen

Braun: Hautabschürfungen

Rot: Wunde und Hautrötungen

Blau: Hautunterblutungen

Braun: Hautabschürfungen

